Landkreis Leer

# Amtsblatt

Nr. 14
Jahrgang 2024 Leer, den 31.07.2024

**A BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LEER 124**

**B BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN UND VERBÄNDE 124**

**Stadt Leer (Ostfriesland) 124**
Öffentliche Zustellung 124

Öffentliche Zustellung 124

**Gemeinde Bunde 124**
Bauleitplanung der Gemeinde Bunde; 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.08 „Alte Siedlung", Ortschaft Bunde, mit Berichtigung des Flächennutzungsplans 124

Bauleitplanung der Gemeinde Bunde; Bekanntmachung zur Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.08 „Alte Siedlung", Ortschaft Bunde 125

**Gemeinde Filsum 126**
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und der Entlastung 126

**Gemeinde Moormerland 126**
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 15 nebst örtlicher Bauvorschriften für ein Gebiet zwischen der Friesenstraße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, des Hirtenweges, entlang der Gemarkungsgrenze Veenhusen/Warsingsfehn, einschließlich einem Teil der Siedlung Dollartstraße/Isarstraße und der östlichen Grenze der Bebauungspläne Nr. W 09 und Nr. V 27 A 126

**Gemeinde Rhauderfehn 127**
Satzung der Gemeinde Rhauderfehn über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkte und Jahrmärkte (Marktgebührensatzung) 127

**C SONSTIGES 129**

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems; Geschäftsstelle Aurich 129**
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Burlage Einleitungsbeschluss 129




Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans kann zusätzlich eingesehen werden auf der Internetseite der Gemeinde Bunde unter: https://www.gemeinde-bunde.de/gemeinde/ab-dem-130517-in-kraft-getretene-bauleitplaene-sowie-innen-und-aussenbereichssatzungen-der-gemeinde-bunde

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Bunde, den 16.07.2024

**Gemeinde Bunde**
**Der Bürgermeister**
**Uwe Sap**

---

## Gemeinde Filsum

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und der Entlastung

Der Rat der Gemeinde Filsum hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Dem Gemeindedirektor wurde die Entlastung nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss mit seinen Anlagen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom **01.08.2024 bis zum 09.08.2024** zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 25 öffentlich aus.

Filsum, den 25.07.2024

**Gemeinde Filsum**
**Der Gemeindedirektor**
**Busboom**

---

## Gemeinde Moormerland

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 15 nebst örtlicher Bauvorschriften für ein Gebiet zwischen der Friesenstraße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, des Hirtenweges, entlang der Gemarkungsgrenze Veenhusen/Warsingsfehn, einschließlich einem Teil der Siedlung Dollartstraße/Isarstraße und der östlichen Grenze der Bebauungspläne Nr. W 09 und Nr. V 27 A

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 15 nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 15 wird die städtebauliche Neuordnung und die Nachverdichtungsmöglichkeit, vorrangig über Maßnahmen der Innenentwicklung geschaffen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer am 31.07.2024 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 15 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 15 wird mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 15 ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

*Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 15*



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 31.07.2024

**Gemeinde Moormerland**
**Der Bürgermeister**
**Schulz**

---

**Gemeinde Rhauderfehn**

## Satzung der Gemeinde Rhauderfehn über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkte und Jahrmärkte (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen.

### § 1
### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Rhauderfehn betreibt folgende Märkte:
1. Wochenmarkt,
2. Jahrmärkte:
   - Fehntjer Frühjahrsmarkt,
   - Fehntjer Herbstmarkt,
3. Weihnachtsmarkt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Wasser- und Abwassergebühren sind in den Standplatzgebühren enthalten. Der Stromverbrauch bei den Jahrmärkten wird direkt mit der EWE oder einem Beauftragten abgerechnet. Der Stromverbrauch bei den Wochenmärkten ist im Standgeld enthalten.

### § 2
### Gebühren

(1)

I. Wochenmärkte
Für alle Stände täglich:

| | |
|---|---|
| 1. für jeden angefangenen lfd. Frontmeter bis zu einer Tiefe von 3 m | 1,50 € |
| 2. Mindestgebühr | 4,50 € |

II. Fehntjer Frühjahrs- und Herbstmarkt

1. Vergnügungsgeschäfte

| | |
|---|---|
| 1.1 Bodenkarussells, Kinderkarussells, -schaukeln, -reitbahnen, -schaugeschäfte, sonstige Kinderfahrgeschäfte pro Tag/qm | 0,45 € |
| 1.2 nicht unter 1.1 fallende Fahrgeschäfte pro Tag/qm | 0,60 € |
| 1.3 Schaugeschäfte pro Tag/qm | 0,60 € |

2. Verkaufsgeschäfte

| | |
|---|---|
| 2.1 Wurst- und Fischbratereien, Pizza-, Champions- und Gemüsepfannenstände, sonstige vergleichbare Imbißstände pro Tag/qm | 2,25 € |
| 2.2 Wurst- und Imbißpavillons, (ohne Bratereien) sonstige vergleichbare Pavillons pro Tag/qm | 1,65 € |
| 2.3 Schankzelte ab 400 qm pro Tag/qm | 0,75 € |
| 2.4 Schankpavillons pro Tag/qm | 1,10 € |
| 2.5 sonstige Schankzelte, Schankstände und –hallen pro Tag/qm | 1,50 € |
| 2.6 Konditorei- und vergleichbare Wagen, Fischwagen -ohne Bratereien-, sonstige nicht unter 2.1-2.5 fallende Verkaufsgeschäfte oder -stände pro Tag/qm | 1,10 € |
| 3. Verlosungs-, Schieß- und sonstige Spielgeschäfte oder –hallen pro Tag/qm | 1,10 € |